



**Wald ZH**

# **Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV SEVO)**

vom 5. Juni 2012

teilrevidiert am 9. Dezember 2025



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		Seite
<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	4
Art. 3	Volle Kostendeckung	4
<b>II.</b>	<b>ANSCHLUSSGEBÜHREN</b>	<b>4</b>
Art. 4	Gebührenpflicht	4
Art. 5	Bemessung	4
Art. 6	Besonders hoher Abwasseranfall	5
<b>III.</b>	<b>BENUTZUNGSGEBÜHR</b>	<b>6</b>
Art. 7	Gebührenpflicht	6
Art. 8	Gliederung der Benutzungsgebühr	6
Art. 9	Zuschläge für erhöhte Verschmutzung	6
Art. 10	Reduktion	6
Art. 11	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	6
<b>IV.</b>	<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art. 12	Kompetenz zur Festsetzung	6
Art. 13	Spezielle Verhältnisse	6
Art. 14	Entstehung der Gebührenpflicht	6
Art. 15	Schuldner	7
<b>V.</b>	<b>ZAHLUNGSMODALITÄTEN</b>	<b>7</b>
Art. 16	Rechnungstellung	7
Art. 17	Fälligkeit	7
Art. 18	Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	7
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 19	Rekursrecht	7
Art. 20	Übergangsbestimmungen	7
Art. 21	Inkrafttreten	7

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Grundsatz<sup>1</sup>

Die Gemeinde Wald ZH erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 1. April 2010, folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

### Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und den Gemeindeanteil an weiteren gemeinsam betriebenen Anlagen.

<sup>2</sup> Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

### Art. 3 Volle Kostendeckung

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte) der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

## II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

### Art. 4 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

### Art. 5 Bemessung<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird als Prozentsatz der Versicherungssumme, gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich bemessen. Für angeschlossene, nicht bewohnte Gebäude kann ein reduzierter Prozentsatz festgesetzt werden.

Versicherungssumme gerundet = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

<sup>2</sup> Werden Grundstücke an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen, für welche anhand der Gebäudeversicherungssumme keine Anschlussgebühr ermittelt werden kann, setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

<sup>3</sup> Aufgehoben <sup>2</sup>

<sup>4</sup> Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

<sup>5</sup> Mit dem Eintrag ins Handelsregister ist die Voraussetzung gegeben, dass eine Grundgebühr für einen Gewerbe- oder Industriebetrieb erhoben werden muss. Gewerbe- oder Industriebetriebe, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, jedoch Werbung in der Zeitung, auf Flyern oder einer Homepage etc. machen, welche auf eine Geschäftstätigkeit hinweist, werden genauere Abklärungen getroffen, ob Ihre Geschäftstätigkeit Abwasser produziert und somit eine Grundgebühr gerechtfertigt ist. Werden Kleingewerbe ohne wesentlichen Wasseranfall innerhalb eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung betrieben, kann beim Ressort Infrastruktur ein Gesuch um Befreiung der Gewerblichen Abwassergrundgebühr gestellt werden. <sup>2</sup>

<sup>6</sup> Für Gebäude wie Garagen, Unterniveaugaragen und unbewohnte Gebäude, welche nicht einer gewerblichen oder industriellen Nutzung dienen, jedoch eine eigene Gebäudeversicherungsnummer aufweisen, werden keine Grundgebühren erhoben. Eine Deklaration ist nicht möglich. <sup>2</sup>

<sup>7</sup> Gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht besteht das landwirtschaftliche Gewerbe aus einer Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen und bildet somit eine Einheit. Abgesehen von Wohnbauten sind keine Bauten, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Aus der Landwirtschaft fällt ausser dem häuslichen Abwasser kein Schmutzwasser an, das der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden darf. Sofern ein Landwirtschaftsbetrieb an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr für den Landwirtschaftsbetrieb inklusive einer Wohnung erhoben. Für jede weitere Wohnung wird eine zusätzliche Grundgebühr erhoben. Beim Betrieb eines zusätzlichen Gewerbes, welches übermässig Abwasser produziert, wird eine zusätzliche Grundgebühr erhoben. <sup>2</sup>

<sup>8</sup> Sie erheben keine Anschlussgebühren für den Wertzuwachs einer Liegenschaft, der durch eine energetische Sanierung von Bauten und Anlagen oder die Eigenstromerzeugung entsteht. <sup>2</sup>

<sup>9</sup> Ist ein Wertzuwachs einer Liegenschaft, nicht auf eine energetische Sanierung von Bauten und Anlagen oder die Eigenstromerzeugung zurückzuführen, unterliegt dieser der Gebührenpflicht. Als Basis der nachzuzahlenden Anschlussgebühr gilt die in der Schätzung/Versicherungs-Police der Gebäudeversicherung Kanton Zürich ausgewiesene bauliche Wertvermehrung. Bei kombinierten Bauvorhaben (Anbau neu und energetische Massnahmen am bestehenden Gebäude) wird die Bauherrschaft nach Bauvollendung durch das Ressort Infrastruktur schriftlicher aufgefordert, die entsprechenden Baulichen Abrechnungen für die Ausscheidung der nicht gebührenpflichtigen Sanierungs- und Investitionsmassnahmen einzureichen. Die nachzuzahlenden Anschlussgebühren werden dem Gebäudeeigentümer, in Rechnung gestellt. <sup>2</sup>

## Art. 6 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

### III. BENUTZUNGSGEBÜHR

#### Art. 7 Gebührenpflicht <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

#### Art. 8 Gliederung der Benutzungsgebühr <sup>1</sup>

Die Benutzungsgebühr wird als Summe von zwei Komponenten erhoben:

- als **Grundgebühr** pro Wohnung, Einfamilienhaus, Gewerbe- und Industriebetrieb oder Landwirtschaftsbetrieb

und

- als **Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wasserverbrauchs (in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

#### Art. 9 Zuschläge für erhöhte Verschmutzung <sup>1</sup>

Wird von Benutzern Schmutzwasser abgeleitet, welches gegenüber dem häuslichen Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, kann es mit einem höheren Mengenpreis belastet werden.

#### Art. 10 Reduktion <sup>1</sup>

Wird das bezogene Wasser, vom Wasserbezüger rechtmässig und nachweislich nur zum Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde installierte Messung.

#### Art. 11 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben <sup>1</sup>

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat die Verrechnung mit einem Pauschalbetrag bewilligt. Die Pauschalabgabe berechnet sich aus der Anzahl Personen multipliziert mit dem Ansatz für die Pauschalabgabe.

### IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### Art. 12 Kompetenz zur Festsetzung <sup>1</sup>

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr, den Ansatz für die Pauschalabgabe pro Person und den Zinssatz für Verzugszinsen in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

#### Art. 13 Spezielle Verhältnisse <sup>1</sup>

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere von Art. 9 und 10, die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

#### Art. 14 Entstehung der Gebührenpflicht <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit der Baufreigabe durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Während der Bauzeit bis zur Erteilung der Bezugsbewilligung wird nur der Mengenpreis verrechnet, d.h. mit der Bezugsbewilligung beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundgebühr (Pro rata Rechnung).

Art. 15 Schuldner <sup>1</sup>

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

## V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 16 Rechnungstellung <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach Vorliegen der Schätzung durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. Gebührenschuldner ist, wer zur Zeit der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt, Akonto-Rechnungen sind möglich.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 17 Fälligkeit <sup>1</sup>

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz wird vom Gemeinderat zusammen mit den Gebührentarifen festgelegt.

Art. 18 Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer <sup>1</sup>

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rekursrecht <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen im Rahmen der delegierten Befugnisse kann beim Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 20 Übergangsbestimmungen <sup>2</sup>

Anschlussgebühren von Baugesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht wurden, sind nach der Verordnung über Abwasseranlagen vom 5. Juni 2012, teilrevidiert am 2. Dezember 2014 abzurechnen.

Art. 21 Inkrafttreten <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 22. September 2025 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet und von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2025 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf den 1. Februar 2026 festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt werden alle bisherigen und damit im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige «Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen» vom 5. Juni 2012 aufgehoben.

### **Gemeinderat Wald ZH**

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Alexander Dietrich-Mirkovic, Gemeindeschreiber

---

<sup>1</sup> Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2014

<sup>2</sup> Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 2025